

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. ALLGEMEINES, ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1 COMPAGNIA DEI CARAIBI Deutschland GmbH importiert, bewirbt, vertreibt, handelt und verkauft Produkte unter dem Markennamen „Compagnia dei Caraibi“ in Bezug auf ihren Spirituosenkatalog und ergänzende Produkte.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäfts- und Verkaufsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote (Lieferungen) der COMPAGNIA DEI CARAIBI Deutschland GmbH (Lieferant). Ergänzende, abweichende oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechende Bedingungen des Kunden werden vom Lieferanten nicht anerkannt, es sei denn, der Lieferant stimmt diesen ausdrücklich schriftlich zu. Sie werden auch dann nicht Bestandteil des Vertrages mit dem Kunden (Vertrag), wenn der Lieferant ihnen nicht nochmals ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis solcher Bedingungen die Lieferung vornimmt oder auf ein Schreiben Bezug nimmt, das solche Bedingungen enthält oder auf sie verweist.
- 1.3 Vereinbarungen, Änderungen oder Ergänzungen zu Vereinbarungen sowie individuelle Vereinbarungen werden so gelesen und ausgelegt, wie sie schriftlich festgelegt oder vom Lieferanten schriftlich bestätigt wurden.
- 1.4 Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen, Willenserklärungen des Kunden nach Vertragsabschluss oder Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Nur Geschäftsführer oder *Prokuristen* des Lieferanten sind befugt, mündliche Vereinbarungen zu treffen, die von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen. Die Schriftlichkeit im Sinne dieses Absatzes schließt die Übermittlung durch Telekommunikation und die Erklärung durch E-Mail ein, ist aber nicht darauf beschränkt.
- 1.5 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Kunden, selbst wenn der Lieferant sich nicht mehr auf sie bezieht.
- 1.6 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und *öffentlich-rechtlichen Sondervermögen* im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. 1 des deutschen *Bürgerlichen Gesetzbuches* (BGB).

2. ANGEBOTE, KOSTENVORANSCHLÄGE

- 2.1 Alle Angebote des Lieferanten sind rechtlich unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet oder es wird eine bestimmte Annahmefrist gesetzt.



- 2.2 Der Lieferant kann Bestellungen und Angebote innerhalb von 14 Tagen nach Eingang einer solchen Bestellung annehmen. Sofern nicht anders vereinbart, gilt die am Tag des Bestelleingangs gültige Preisliste.
- 2.3 Angaben des Lieferanten zu den Lieferungen, namentlich zu Maßen, Verwendung oder Toleranzen, sowie deren Darstellung sind nur annähernd maßgeblich, es sei denn, die im Vertrag ausdrücklich vorgesehene Verwendung erfordert eine genaue Einhaltung dieser Angaben. Branchenübliche Abweichungen, technische Verbesserungen sowie solche, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aus Gründen der Produktsicherheit erforderlich sind, bleiben vorbehalten, soweit sie nicht die Verwendbarkeit der Sache zu dem im Vertrag ausdrücklich vorgesehenen Zweck beeinträchtigen.
- 2.4 Der Lieferant behält sich alle Urheberrechte und das Eigentum an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfen und Kalkulationen sowie an Werkzeugen, Matrizen und anderen Vorrichtungen vor, die vom Lieferanten oder von Dritten auf Anweisung des Lieferanten entworfen wurden. Solche Gegenstände und Unterlagen sowie solche, die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten an Dritte weitergegeben werden. Der Kunde hat Gegenstände und Unterlagen im Sinne dieses Absatzes auf Verlangen an den Lieferanten zurückzugeben und alle Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.
- 2.5 Der Kunde darf die Produkte des Lieferanten weder verändern noch umpacken.

3. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1 Die Preise des Lieferanten verstehen sich AB WERK (EXW, INCOTERMS 2020) Olching, ausschließlich Verpackung und der geltenden Mehrwertsteuer. Es gilt die zum Zeitpunkt der Annahme der Bestellung durch den Lieferanten gültige Preisliste des Lieferanten in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 3.2 Der Kunde kann Produkte und andere Lieferungen gemäß den unten aufgeführten Zahlungsbedingungen und -methoden für den jeweiligen Vertriebsweg erwerben, die bei der Registrierung der Kundendaten in den Verwaltungssystemen von CDC zugewiesen und von Zeit zu Zeit aktualisiert werden, wenn der Kunde einen anderen Vertriebsweg wählt:

3.2.1 **GASTRONOMIE (HORECA), EINZELHANDEL, und GROSSHANDEL** Vertriebswege:

- 5 % Skonto bei Vorauszahlung der Bestellung per **Banküberweisung** auf den Warenwert abzüglich des Wertes der Verpackung, Steuern, Abgaben, Verbrauchssteuern und Nebenkosten.
- 2 % Skonto bei Zahlungen auf beliebigem Wege innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum auf den Warenwert abzüglich des Wertes der Verpackung, der Steuern, der staatlichen Abgaben, der Verbrauchssteuern und der Nebenkosten.

Compagnia dei Caraibi Deutschland GmbH



Lorscher Str. 14 - 68519 Viernheim, Deutschland

Ust.-Id.-Nr. DE 354 875 105
Amtsgericht Darmstadt • HRB: 103912
Lucid DE4481082634035
Geschäftsführer: Emanuele Serratore

Ein Unternehmen der
Compagnia Dei Caraibi S.p.A. Società Benefit
Via Ribes 3 - 10010 Colleretto Giacosa (TO) - Italien

compagnideicaraibi.de



E-Mail: info@compagnideicaraibi.de



(+49) 0 62 04 - 78 98 175

- Bei Zahlungen, die mehr als 7 Tage nach dem Rechnungsdatum erfolgen, wird kein Skonto gewährt.

3.2.2 **E-COMMERCE, MODERNER EINZELHANDEL** und **CASH & CARRY** Vertriebswege: Für diese Vertriebswege gibt es keinen Rabatt.

3.3 Der Lieferant kann dem Kunden Zusatzleistungen wie folgt in Rechnung stellen:

NEBENLEISTUNGEN	DERZEIT UNTER VERTRAG
LIEFERUNG NACH TERMINVEREINBARUNG MIT ONLINE-BUCHUNG	EUR 5,00/Lieferung
LIEFERUNG NACH TERMINVEREINBARUNG DURCH DEN FAHRER	EUR 5,50/Lieferung
ABHOLKOSTEN IM FALLE EINES EXTERNEN SPEDITEURS	EUR 15,00/Lieferung
VERBINDLICHES LIEFERDATUM	15 % (mindestens € 15,00) - gemeint ist „Lieferung nur am ...“
Lagerung wegen Unmöglichkeit der Zustellung/Wiederzustellung:	Kosten Euro 10,00 für die ersten 7 Tage der Aufbewahrung
	zusätzliche Lagerkosten ab dem achten Tag Euro 0,80/100 kg/Tag
	erneute Zustellung maximale Lagerzeit 60 % der Versandgebühren (mindestens 6,00 Euro) Reagiert der Käufer nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Benachrichtigung, werden die Waren zum Ausgangswert zuzüglich 30 % zurückgeschickt.

3.4 Wenn Preise auf der Grundlage von Listenpreisen des Lieferanten vereinbart wurden und die Lieferung mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss fällig wird, gilt der Preis gemäß der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preisliste unter Berücksichtigung der mit dem Kunden vereinbarten Rabatte oder Nachlässe.

3.5 Die Zahlungen sind bei Lieferung der betreffenden Lieferungen und Erhalt der Rechnung fällig. Zahlt der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung, gerät er auch ohne Mahnung in Zahlungsverzug. Für die fristgerechte Zahlung an den Lieferanten ist der Geldeingang auf dem Bankkonto des Lieferanten entscheidend.

3.6 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, so gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen. Die Pauschale nach § 288 Abs. 5 des *Bürgerlichen Gesetzbuches* (BGB) wird nicht auf den Schadensersatz für entstandene Rechtskosten angerechnet.

3.7 Der Kunde kann nur mit Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten, durch ein nicht mehr anfechtbares Urteil festgestellt oder in einem Rechtsstreit entscheidungsreif sind. Das Gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.



- 3.8 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertrag zu. Bei einer laufenden Geschäftsbeziehung kommt mit jeder Bestellung ein neuer Vertrag zustande.
- 3.9 Der Lieferant ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen lassen und dadurch die Bezahlung offener Forderungen gefährdet ist.
4. **LIEFER- UND LEISTUNGSZEIT, VERZUG**
- 4.1 Die vom Lieferanten angegebenen Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, der Lieferant hat ausdrücklich eine feste Lieferfrist oder einen festen Termin vereinbart.
- 4.2 Soweit es für den Kunden zumutbar ist, d. h. wenn der Kunde von Teillieferungen Gebrauch machen kann und ihm dadurch kein erheblicher Mehraufwand entsteht, ist der Lieferant zu Teillieferungen vor den vereinbarten Lieferterminen berechtigt. Lieferungen gemäß diesem Absatz gelten als eigenständige Käufe und werden sofort in Rechnung gestellt.
- 4.3 Wenn der Kunde und der Lieferant eine Vorauszahlung vereinbart haben, hält der Lieferant die Waren 5 Arbeitstage ab der Ausstellung der Auftragsbestätigung auf Lager. Im Falle einer Vorauszahlung per Banküberweisung wird dem Kunden empfohlen, den Nachweis der Zahlung an die E-Mail-Adresse vorauskasse@compagniadecaraibi.de zu senden. Nach Ablauf der vorgenannten Frist können die bei der Auftragsbestätigung für den Kunden reservierten Bestände an andere Kunden verkauft werden und der Kunde kann beliefert werden, wenn neue oder zusätzliche Bestände verfügbar sind, es sei denn, der Lieferant hat sich zu einem verbindlichen Liefertermin verpflichtet.
- 4.4 Der Lieferant ist nur zur Lieferung verpflichtet, soweit der Kunde seine eigenen Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt hat, d. h. Bestellungen bestätigt oder Vorauszahlungen geleistet hat, sofern dies mit dem LIEFERANTEN vereinbart wurde.
- 4.5 Alle Lieferungen des Lieferanten stehen unter dem Vorbehalt, dass der Lieferant selbst richtig und rechtzeitig beliefert wird.
- 4.6 Im Falle und für die Dauer von höherer Gewalt oder anderen Ereignissen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat und die die Lieferung unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, ist der Lieferant nicht verpflichtet, diese zu erbringen, auch wenn er sich bei Eintritt der höheren Gewalt in Verzug befand. Höhere Gewalt umfasst unter anderem rechtmäßige Streiks, behördliche Maßnahmen, Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien und eine allgemeine Mangellage in Bezug auf Energie oder Rohstoffen. Wenn die höhere Gewalt mindestens zwei Monate andauert, kann der Lieferant den Vertrag ohne weitere Verpflichtungen gegenüber dem Kunden auflösen.



- 4.7 Der Kunde kann den Lieferanten erst dann anmahnen und eine Nachfrist setzen, wenn die vereinbarte Lieferfrist verstrichen ist. Die Nachfrist darf nicht kürzer als vier Wochen sein. Für Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzugs gilt § 8 unten.
5. **GEFAHRÜBERGANG, VERSAND**
- 5.1 Die Lieferungen des Lieferanten erfolgen ab Werk Olching (INCOTERMS 2020).
- 5.2 Die Gefahr des Verlustes und der Beschädigung geht auf den Kunden ab Werk (EXW, INCOTERMS 2020) Olching über, auch wenn der Lieferant den Versand organisiert und/oder die Kosten für den Versand trägt. In solchen Fällen kann der Lieferant die Versandart und den Spediteur auswählen. Der Lieferant schließt nur auf ausdrückliche schriftliche Anweisung und auf Kosten des Kunden eine Versicherung für Transportschäden oder andere Risiken ab.
- 5.3 Auf Wunsch des Kunden kann ein Lieferservice organisiert werden, und zwar zu den folgenden Bedingungen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland:
- 5.3.1 Für Bestellungen von bis zu 18 Flaschen wird eine Frachtgebühr von Euro 12,00 + MwSt. erhoben.
- 5.3.2 Für Bestellungen von 19 bis 30 Flaschen wird eine Frachtgebühr von Euro 16,00 + MwSt. erhoben.
- 5.3.3 Für Bestellungen von 31 bis 42 Flaschen wird eine Frachtgebühr von Euro 19,00 + MwSt. erhoben.
- 5.3.4 Bei Bestellungen von 43 bis 59 Flaschen für die Vertriebswege GASTRONOMIE und EINZELHANDEL oder bei Bestellungen von 43 bis 119 Flaschen für die Vertriebswege GROSSHANDEL, E-COMMERCE, MODERNER EINZELHANDEL und CASH & CARRY wird eine Frachtgebühr von 24,00 Euro + MwSt. erhoben.
- 5.3.5 Bei einer Bestellung von mindestens 60 Flaschen für die Vertriebswege GASTRONOMIE und EINZELHANDEL oder bei einer Bestellung von mindestens 120 Flaschen für die Vertriebswege GROSSHANDEL, E-COMMERCE, MODERNER EINZELHANDEL und CASH & CARRY ist die Lieferung kostenlos. Folglich werden die Frachtkosten für solche Bestellungen von der Compagnia dei Caraibi übernommen.
- Für Lieferungen außerhalb Deutschlands wird der Lieferant dem Kunden auf Anfrage die Frachtkosten mitteilen. Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung geht auch dann auf den Kunden über, wenn die Lieferung an den Spediteur übergeben wird.
- 5.4 Holt der Kunde die Lieferungen nicht innerhalb von acht Kalendertagen nach einem vereinbarten Termin oder innerhalb einer angemessenen Frist nach einer Benachrichtigung durch den Lieferanten ab, kann der Lieferant die Lieferungen auf Kosten des Kunden durch einen Spediteur seiner Wahl versenden lassen.



Andere und weitergehende Rechte des Lieferanten wegen *Annahmeverzugs* oder Verzugs des Kunden bleiben unberührt.

Der Lieferant kann die Gebühren für Nebenleistungen (§ 3.3) als Pauschalbeträge in Rechnung stellen, wenn der Kunde Lieferungen im Sinne dieses Absatzes nicht abholt, unbeschadet seines Rechts, höhere Aufwendungen oder Schadensersatz nachzuweisen. Das Recht des Kunden, nachzuweisen, dass dem Lieferanten geringere Aufwendungen entstanden sind, bleibt unberührt.

- 5.5 Wenn eine *Abnahme* der Lieferung, d. h. eines Auftrags, gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben ist, geht die Gefahr der Beschädigung oder des Verlusts der Lieferung mit dieser Abnahme über. Die Lieferung gilt als abgenommen, wenn sie abnahmebereit ist und der Lieferant den Kunden mit einer Frist von 14 Kalendertagen zur Erklärung der Abnahme aufgefordert hat, oder wenn der Kunde die Lieferung in Gebrauch nimmt. Dies gilt auch, wenn der Kunde die Annahme der Lieferung verweigert, es sei denn, es liegt ein Mangel vor, der die Nutzung der Lieferung erheblich beeinträchtigt.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

- 6.1 Der Lieferant behält sich das Eigentum an den Lieferungen und allen im Rahmen des Vertrages gelieferten beweglichen Sachen (Vorbehaltsware) vor, bis er alle vom Kunden aus der Geschäftsverbindung geschuldeten Beträge vollständig erhalten hat.
- 6.2 Der Kunde verwahrt die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen unentgeltlich für den Lieferanten, behandelt sie sorgfältig und hält sie getrennt von seinem eigenen Eigentum oder dem Eigentum Dritter. Er kennzeichnet sie auf Anfrage als Eigentum des Lieferanten. Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, diese Gegenstände auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahl- und Elementarschäden mindestens in Höhe des Rechnungsbetrages des Lieferanten zu versichern.
- 6.3 Pfändet ein Dritter die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände oder greift er in sonstiger Weise in das Eigentum des Lieferanten ein, so hat der Kunde den Lieferanten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und ihn in einem Verfahren zum Schutz seines Eigentums, namentlich nach § 771 der *Zivilprozessordnung* (ZPO) oder gleichwertigen anderen Rechtsbehelfen zu unterstützen. Soweit der Dritte die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten für solche Rechtsbehelfe nicht fristgerecht an den Lieferanten erstattet, haftet der Kunde gegenüber dem Lieferanten für diese nicht bezahlten Kosten.
- 6.4 Der Kunde ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern, es sei denn, er ist in Verzug. Ein Verzug ist eine Verletzung des Vertrags, nämlich ein Zahlungsverzug, sodass der Lieferant den Vertrag wirksam kündigen kann oder dazu berechtigt wäre. Der Kunde tritt alle Forderungen gegen seine Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bereits jetzt sicherungshalber ab. Der Lieferant nimmt diese Abtretung an. Der Kunde kann seine Forderungen dennoch einziehen, es sei denn, er ist in Verzug.



- 6.5 Eine Verarbeitung oder Umgestaltung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände durch den Kunden wird für den Lieferanten vorgenommen. Werden die Gegenstände mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Lieferant Miteigentum an dem Fertigerzeugnis oder dem sonstigen Erzeugnis im Verhältnis des Wertes des Gegenstandes des Lieferanten zum Wert des Fertigerzeugnisses oder des sonstigen Erzeugnisses. Das aus der Verarbeitung entstehende Erzeugnis oder der Anteil des Lieferanten an einem solchen Erzeugnis wird seinerseits wie Vorbehaltsware behandelt.
- 6.6 Im Falle des Verzugs ist der Lieferant berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände zurückzunehmen. Eine solche Rückerstattung gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag an sich.
- 6.7 Der Lieferant wird Vorbehaltsware, Rechte an Produkten des Bestellers oder vom Besteller abgetretene Forderungen nach seiner Wahl freigeben, wenn der Gesamtwert dieser Gegenstände, Rechte und Forderungen, die typischerweise eingezogen werden können, 110% der gesicherten Forderungen übersteigt.
7. **GARANTIE FÜR MÄNGEL**
- 7.1 Der Lieferant übernimmt keine Garantie, sondern nur dafür, dass die Lieferungen bei der Lieferung mit den vertraglichen Spezifikationen übereinstimmen. Angaben in der Werbung, in Prospekten oder mündliche Äußerungen begründen nur dann Garantierechte, wenn sie ausdrücklich Bestandteil des Vertrages sind. Der Lieferant übernimmt keine Garantie für die Eignung der Lieferungen für einen bestimmten Zweck oder die Marktgängigkeit seiner Produkte.
- 7.2 Mängel, die im Rahmen der nach § 377 *Handelsgesetzbuch* (HGB) vorgeschriebenen Untersuchung festgestellt werden können, hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach Lieferung, schriftlich zu melden. Andere Mängel werden spätestens drei Werktage nach ihrer Entdeckung auf die gleiche Weise gemeldet. Dem Kunden wird empfohlen, Unregelmäßigkeiten durch Fotos oder Videos zu dokumentieren.
- 7.3 Mangelhafte Lieferungen werden nach Wahl des Lieferanten durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung behoben. Die Kosten der Nachbesserung gehen zu Lasten des Lieferanten, es sei denn, diese Kosten erhöhen sich dadurch, dass die gelieferte Ware an einen anderen Ort als den Ort der vertragsgemäßen Nutzung verbracht worden ist. Der Kunde hat den Lieferanten bei der Suche nach den Mängeln und deren Beseitigung zu unterstützen, d. h. ausreichend Zeit einzuräumen und Gegenstände zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant kann die Nacherfüllung verweigern, soweit sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Die §§ 478, 479 BGB bleiben davon unberührt. Dem Kunden stehen die Rechte aus §§ 445a und 445b BGB nur zu, soweit die vom Kunden gewährte Garantie nicht über die Garantie nach Abs. 1 hinausgeht.
- 7.4 Schlägt die Nachbesserung fehl oder wird sie unangemessen verzögert, so ist der Kunde berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten oder eine Minderung des Preises zu



verlangen. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung kann erst nach zwei fehlgeschlagenen Versuchen ausgegangen werden. Der Rücktritt vom Vertrag kann nicht verlangt werden, wenn der Mangel unerheblich ist.

7.5 Die Mängelhaftung ist ausgeschlossen, soweit Mängel durch Angaben, Berechnungen oder Auflagen des Kunden verursacht worden sind. Sie ist auch ausgeschlossen, soweit der Kunde oder ein Dritter die Lieferungen unsachgemäß verändert, benutzt oder lagert und dadurch die Nachbesserung erschwert.

7.6 Ansprüche des Kunden aus dieser Ziffer 7 außer nach §§ 438 Abs. 1 BGB, 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB verjähren in einem Jahr ab Gefahrübergang, es sei denn, Mängel wurden arglistig verschwiegen. Das Recht des Kunden, Schadensersatz für Mängel zu verlangen, unterliegt Ziffer 8.

8. ALLGEMEINE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG FÜR ANSPRÜCHE UND SCHADENSERSATZ

8.1 Der Lieferant haftet für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8.2 In Fällen einfacher Fahrlässigkeit haftet der Anbieter, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur soweit er eine Pflicht verletzt hat, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist und auf deren Einhaltung der Kunde typischerweise vertrauen darf. In diesen Fällen haftet der Lieferant nur für typische Schäden, die bei Vertragsabschluss vorhersehbar waren. Solche Schäden verjähren ein Jahr nach Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.

8.3 Die Haftungsbeschränkungen gemäß Abs. 2 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen der Verletzung einer Garantie.

9. RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

9.1 Wenn der Lieferant Gegenstände, Arbeiten oder Dienstleistungen nach Angaben, Zeichnungen, Modellen, Mustern oder anderen Anforderungen des Kunden herstellt oder liefert, gewährleistet der Kunde, dass diese Anforderungen keine geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen, es sei denn, eine solche Verletzung ist dem Lieferanten bei Vertragsabschluss bekannt. Der Kunde stellt den Lieferanten auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, einschließlich u. a. die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung, und haftet dem Lieferanten für den durch die Verletzung entstandenen Schaden.

9.2 Der Kunde stellt den Lieferanten auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die durch sonstige Vertragsverletzungen verursacht werden, die der Kunde vorsätzlich oder fahrlässig begangen hat, einschließlich u. a. angemessene Kosten der Rechtsverteidigung, und leistet Schadensersatz.



10. VERSCHIEDENES

- 10.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung ist der Geschäftssitz des Lieferanten.
- 10.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten abzutreten. Im Hinblick auf Geldforderungen kann der Lieferant ungeachtet der Abtretung weiterhin Gelder an den Kunden zahlen und damit seine Verpflichtung erfüllen.
- 10.3 Sollte eine der Klauseln in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht durchsetzbar sein, so wird die Gültigkeit der anderen Klauseln davon nicht berührt.
- 10.4 Ist der Kunde ein Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung Frankfurt/Main. Der Lieferant kann den Kunden auch bei jedem anderen zuständigen Gericht verklagen.
- 10.5 Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

Letzte Aktualisierung: 1. April 2023

Compagnia dei Caraibi Deutschland GmbH



Lorscher Str. 14 - 68519 Viernheim, Deutschland

Ust.-Id.-Nr. DE 354 875 105

Amtsgericht Darmstadt • HRB: 103912

Lucid DE4481082634035

Geschäftsführer: Emanuele Serratore

Ein Unternehmen der

Compagnia Dei Caraibi S.p.A. Società Benefit

Via Ribes 3 - 10010 Colleretto Giacosa (TO) - Italien

compagnideicaraibi.de



E-Mail: info@compagnideicaraibi.de



(+49) 0 62 04 - 78 98 175